

Die Leasingbilanzierung erfolgt traditionell unter dem Aspekt des wirtschaftlichen Eigentums. IASB und FASB rütteln jedoch derzeit an dieser Sichtweise und schlagen mit dem Right-of-Use-Ansatz einen neuen Weg vor. Danach sollen die aus Leasingvereinbarungen resultierenden Nutzungsrechte und künftigen Zahlungen stets in der Bilanz des Leasingnehmers erfasst werden. Der Beitrag skizziert mögliche Auswirkungen auf die Bilanzen Schweizer Blue Chips.

 THORSTEN KLEIBOLD

 SIMON PFISTER

LEASINGBILANZIERUNG NACH DEM RIGHT-OF-USE-ANSATZ

Aktueller Vorschlag von IASB und FASB – Konsequenzen für die Praxis

1. EINLEITUNG

Leasinggeschäfte sind fester Bestandteil der Investitions- und Finanzierungs politik der Unternehmen. Sollte sich die häufig zitierte Zurückhaltung der Banken bei der Kreditvergabe tatsächlich bewahrheiten, könnte das Leasing weiter an Bedeutung gewinnen. Das wesentliche Motiv für das Leasing wird gerade darin gesehen, dass sich der Unternehmer eine anfängliche Anschaffungsauszahlung für eine Investition in eigene Anlagen und Maschinen ersparen und damit seine Liquidität zunächst schonen kann. In der Folge – so die Hoffnung – sollen die dann regelmässig anfallenden Leasingraten unmittelbar aus den Erträgen des Leasinggegenstands gedeckt werden (pay as you earn).

Beim Leasing überträgt der Leasinggeber (Vermieter) für eine bestimmte Zeitdauer das Nutzungsrecht an einer Sache auf den Leasingnehmer (Mieter). Dabei erfolgt zwischen den Vertragsparteien regelmässig eine Verteilung der mit dem Leasingobjekt verbundenen ökonomischen Chancen und Risiken, so dass sich unmittelbar die Frage der angemessenen bilanziellen Abbildung stellt.

Der Beitrag skizziert – vor dem Hintergrund der aktuellen Vorschriften zur Leasingbilanzierung – die Diskussion um die künftige Rechnungslegung von Leasinggeschäften. Ausgehend von der Darstellung der grundsätzlichen Auswirkungen auf das Bilanzbild werden die Konsequenzen für die Berichterstattung der Schweizer Blue Chips (*Swiss Market Index, SMI*) aufgezeigt.

2. DISKUSSION UM DIE «RICHTIGE» BILANZIELLE ABBILDUNG

Mit dem Abschluss einer Leasingvereinbarung entstehen für die Vertragsparteien unmittelbar gewisse Rechte und Pflichten. Beim Leasingnehmer tritt neben das Nutzungsrecht die Pflicht zur regelmässigen Zahlung der Leasingraten. Häufig werden aber auch Vereinbarungen getroffen für das Ende der Leasingdauer, etwa Kaufoptionen zugunsten des Leasingnehmers oder Restwertgarantien zugunsten des Leasinggebers.

Ziel der Bilanzierung muss es sein, die aus dem Leasing resultierenden Rechte und Pflichten angemessen darzustellen. Bilanzierung ist schliesslich nichts anderes als der Versuch, das Leistungsvermögen einer Unternehmung – als Differenz der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse aus Chancen, abzüglich der absehbaren Zahlungsmittelabflüsse aus Risiken und Verpflichtungen – abzubilden.

2.1 Bilanzierung nach dem Konzept des wirtschaftlichen Eigentums. Beim Leasing überlässt der Leasinggeber bestimmte Güter zur Gebrauchsüberlassung, bleibt dabei aber zunächst rechtlicher Eigentümer. Hingegen überträgt er unter gewissen Bedingungen das wirtschaftliche Eigentum auf den Leasingnehmer. Dieser Übergang des wirtschaftlichen Eigentums liegt etwa dann vor, wenn die Vertragsvereinbarungen so gestaltet sind, dass die üblicherweise nur mit einer «echten» Eigentümerstellung verbundenen wirt-



THORSTEN KLEIBOLD,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
FACHBEREICHS-
ENTWICKLUNG DER
TREUHAND-KAMMER,
ACA-HSG, UNIVERSITÄT
ST. GALLEN, ST. GALLEN



SIMON PFISTER,
WISSENSCHAFTLICHER
MITARBEITER ACA-
HSG, DOKTORAND
UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
ST. GALLEN

schaftlichen Chancen und Risiken im Zusammenhang mit dem Leasingobjekt auf den Leasingnehmer übergehen. In der Praxis sind die Leasingraten häufig so bemessen, dass sie in Summe über dem Sofortkaufpreis bei Erwerb liegen. Gleichzeitig ist vielfach zu beobachten, dass die Mietdauer nicht wesentlich abweicht von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasingguts. Wirtschaftlich betrachtet, liegt damit in diesen Fällen gar kein reines Mietgeschäft vor, sondern letztlich ein verdeckter kreditfinanzierter Ratenkauf. Die Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER sowie *International Financial Reporting Standards (IFRS)* berücksichtigt diesen Umstand insoweit, als dass beide Regelwerke eine Unterscheidung in Finance Lease und Operating Lease vornehmen.

Beim Finance Lease oder Finanzierungsleasing übernimmt der Leasingnehmer die wesentlichen Chancen und Risiken und avanciert damit zum wirtschaftlichen Eigentümer [1]. Das Leasingobjekt hat er daher in seiner Bilanz zu erfassen. Korrespondierend dazu wird auf der Passivseite eine Verbindlichkeit eingestellt. Die Bewertung von Vermögenswert und Leasingverbindlichkeit erfolgt im Zugangszeitpunkt entweder zum Nettomarktwert des Leasinggegenstands oder zum Barwert der Mindestleasingzahlungen, je nachdem welcher Wert niedriger ist [2].

Liegen die Voraussetzungen für ein Finanzierungsleasing nicht vor, so handelt es sich stets um einen Operating Lease, bei dem das Leasingobjekt in der Bilanz des Leasinggebers verbleibt und der Leasingnehmer lediglich die Leasingraten als Aufwand erfasst.

2.2 Bilanzierungsalternativen. Die derzeitige Leasingbilanzierung wird aufgrund ihres All-or-Nothing-Ansatzes von vielen Seiten kritisiert. Denn in der Praxis wird regelmässig versucht, die Modalitäten von Leasingvereinbarun-

gen so zu gestalten, dass eine Off-Balance-Finanzierung als operatives Leasingverhältnis erreicht wird. Dies haben auch die Standard-Setter *International Accounting Standards Board (IASB)* und *Financial Accounting Standards Board (FASB)* erkannt und im März 2009 ein Diskussionspapier «Leases – Preliminary Views» veröffentlicht [3]. Die Boards erörtern in diesem Diskussionspapier die möglichen Bilanzierungsalternativen (Abbildung 1) und legen ihre vorläufige Auffassung dar, wie Leasingvereinbarungen im Abschluss des Leasingnehmers künftig bilanziell zu erfassen seien [4].

2.2.1 Right-of-Use-Ansatz. Nach dem von IASB und FASB favorisierten Right-of-Use-Ansatz entstehen mit Abschluss einer Leasingvereinbarung beim Leasingnehmer unmittelbar als Vermögenswert bzw. Schuld zu erfassende Rechte und Verpflichtungen [6].

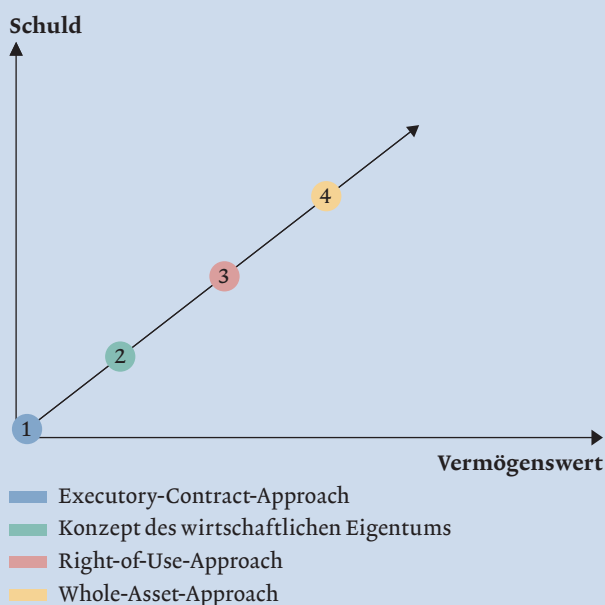
Das Recht auf Nutzung des Leasinggegenstands stellt eine wirtschaftliche Ressource dar, die der Unternehmung – sofern diese ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommt – während der Leasinglaufzeit nicht entzogen werden kann. Endlich sollte das Nutzungsrecht auch betrieblich eingesetzt werden und damit zur Generierung künftiger Zahlungsmittelzuflüsse beitragen. Mithin sind die Definitionsmerkmale und Ansatzkriterien für den Vermögenswert erfüllt, so dass das Nutzungsrecht (nicht hingegen das Leasingobjekt selbst) in der Bilanz zu erfassen ist [7].

Mit Einbuchung des Nutzungsrechts ist korrespondierend eine Verbindlichkeit zu erfassen. Nach dem Rahmenkonzept der IFRS wird eine Schuld erfasst, sofern ein Unternehmen aufgrund vergangener Ereignisse eine gegenwärtige Verpflichtung hat, die zu künftigen Ressourcenabflüssen führen wird [8]. Wiederum ist der Leasingvertrag der Auslöser für eine gegenwärtige Verpflichtung, die künftig in Form der Leasingraten zu Zahlungsmittelabflüssen führen wird. IASB und FASB argumentieren damit entgegen der «traditionellen» Auffassung eine Leasingvereinbarung sei ein schwebendes Geschäft. Die Rückgabe des Leasinggegenstands am Ende des Leasingzeitraums führt hingegen nicht zu einer bilanziellen Verpflichtung, da der Leasingnehmer nicht zur Weiternutzung des Leasinggegenstands berechtigt ist und folglich mit der Rückgabe des Leasinggegenstands auch keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten aufgegeben werden, mithin kein Ressourcenabfluss vorliegt [9].

Die zu bilanzierende Verpflichtung entspricht der Summe der künftigen Leasingzahlungen, wobei diese jeweils mit dem Grenzfremdkapitalzins [10] des Leasingnehmers zu diskontieren sind. Der Zinssatz ist grundsätzlich aus ähnlichen Leasingvereinbarungen abzuleiten. Liegen solche Vereinbarungen nicht vor, ergibt sich der massgebliche Zins aus der hypothetischen Fragestellung, welchen Zinssatz der Leasingnehmer im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs eines mit dem Leasinggut vergleichbaren Vermögenswerts zu zahlen hätte [11].

Leasingverträge beinhalten regelmässig Mietverlängerungs- oder Kaufoptionen, Umsatz- oder Indexmieten sowie Restwertgarantien. Diese Modalitäten führen gegebenenfalls zu nachträglichen Änderungen von Leasinglaufzeit bzw. Leasinggesamtkosten.

Abbildung 1: **DIE VARIANTEN DER LEASING-BILANZIERUNG** [5]



Bei Mietverlängerungsoptionen oder Optionen auf vorzeitige Leasingkündigung wird zur Bewertung des Leasingvertrags das jeweils wahrscheinlichste Szenario (the most likely lease term) herangezogen [12]. Dabei ist jährlich die Leasinglaufzeit zu überprüfen und gegebenenfalls in der Rechnungslegung eine Anpassung von Nutzungsrecht und Verbindlichkeit vorzunehmen [13]. Im Zusammenhang mit Kaufoptionen fällig werdende Optionsprämien sind in der Leasingverpflichtung zu berücksichtigen, sobald es wahrscheinlich ist, dass die Option ausgeübt wird [14].

Ähnliche Überlegungen ergeben sich bei Umsatz- oder Indexmieten. In Abhängigkeit von einem Preisindex oder den mit dem Leasinggegenstand tatsächlich erzielten Umsätzen schwanken die Ist-Leasingzahlungen. IASB und FASB sind sich einig, dass diese bedingten Leasingzahlungen keine neue Verpflichtung zum Zeitpunkt des Eintretens der Bedingung begründen, sondern lediglich die Höhe der bereits mit dem Leasingvertrag entstandenen Verpflichtung beeinflussen und somit zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrags zu berücksichtigen sind [15].

Im Fall von Restwertgarantien ist die Kompensationszahlung bereits zu Leasingbeginn – mittels Wahrscheinlichkeitskalkül – in die zu passivierende Leasingverpflichtung einzubeziehen [16].

In der Folgebewertung wird die Leasingverbindlichkeit periodisch um den in den Leasingraten enthaltenen Tilgungsanteil reduziert. Der Ansatz des Vermögenswerts erfolgt zunächst in Höhe der erfassten Verbindlichkeit. Der Ansatz erfolgt somit zu Anschaffungskosten, denn diese entsprechen aus Sicht des Leasingnehmers der Summe der diskontierten künftigen Leasingzahlungen. Gemäss dieser Perspektive gilt für die Folgebewertung, dass bei einer Veränderung der Leasingverbindlichkeit (etwa aufgrund der beabsichtigten Ausübung von Optionen) der Buchwert des Nutzungsrechts ebenfalls anzupassen ist [17]. Der Buchwert des Nutzungsrechts wird um planmässige Abschreibungen vermindert, wobei die Abschreibungen zu verteilen sind auf die Leasinglaufzeit oder die allenfalls kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer [18].

2.2.2 Whole-Asset-Approach. Unter diesem Ansatz wird der gesamte Zeitwert (Fair Value) des Leasingobjekts ausgewiesen [19]. Somit wird nicht nur der dem Leasingnehmer über die Laufzeit des Leasing zustehende Nutzungswert des Vermögenswerts bilanzwirksam, sondern zudem auch der Restwert, der dem Vermögenswert für den Zeitraum nach dem Leasing beizulegen ist.

In gleicher Höhe wird eine Verpflichtung erfasst, die damit zum Ausdruck bringt, dass die Unternehmung neben der Zahlung von Leasingraten zudem zur Rückgabe des ökonomischen Restwerts am Ende der Leasinglaufzeit verpflichtet ist [20].

IASB und FASB lehnen diesen Ansatz ab, da die Unternehmung so den gesamten Zeitwert bilanzieren würde, obwohl ihr über die Leasinglaufzeit nur ein gewisser Teil des ökonomischen Werts dieses Vermögenswerts zufließen wird [21].

2.2.3 Executory-Contract-Approach. Unter dem Executory-Contract-Approach werden alle Leasingvereinbarungen als schwebende Geschäfte aufgefasst. Eine in der Bilanz zu erfassende Verbindlichkeit entsteht für den Leasingnehmer somit erst mit Ablauf der einzelnen Leistungsperiode [22]. Das Recht zur Nutzung des Leasinggegenstands ergibt sich fortwährend aufgrund regelmässiger und zeitgerechter Zahlung; die Aktivierung eines Nutzungsrechts für künftige Perioden wird vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Dieser Ansatz führt zu einem vollständigen Off-Balance-Sheet des Leasings und wird daher von IASB und FASB zurückgewiesen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Nutzer von Finanzberichten im Rahmen der Unternehmensanalyse häufig gerade gegenläufige Anpassungen vornehmen und sämtliche Operating-Leasing-Verhältnisse als zusätzliche Verpflichtungen darstellen [23], mithin also gerade die Off-Balance-Sheet-Eigenschaft des Operating Lease korrigiert wird.

3. RIGHT-OF-USE-ANSATZ UND BILANZBILD

3.1 Grundsätzliche Auswirkungen beim Leasingnehmer. Der Right-of-use-Ansatz führt dazu, dass künftig

Abbildung 2: **AUSWIRKUNGEN DES RIGHT-OF-USE-ANSATZES AUF DAS BILANZBILD**

Position/Kennzahl	Veränderungsrichtung	Ursache
EBITDA/EBIT	↑	Im Gegensatz zur aktuellen Erfassung der Leasingraten im operativen Ergebnis werden künftig Abschreibungen und Zinsaufwand erfasst
Zinsaufwand	↑	Ein Teil der Leasingraten wird als Zinszahlung interpretiert und ausgewiesen
Anlagevermögen	↑	Ausweis des Nutzungsrechts aus Leasingverträgen als Aktivposition
Fremdkapital	↑	Ausweis sämtlicher Zahlungsverpflichtungen aus Leasingverträgen als Fremdkapital
Kurzfristiges Fremdkapital	↑	Die innerhalb eines Jahres fälligen Leasingzahlungen werden im kurzfristigen Fremdkapital ausgewiesen
Eigenkapitalquote	↓	Verlängerte Bilanzsumme bei unverändertem Eigenkapital
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	↑	Erhöhter Cashflow aus Geschäftstätigkeit

sämtliche Leasingverträge als fremdfinanzierte Anschaffung von Vermögenswerten dargestellt werden und mithin eine Bilanzverlängerung entstehen wird. Konsequenterweise werden sämtliche Leasingzahlungen nicht als Mietkosten, sondern als Zins- und Tilgungszahlung interpretiert. Gleichzeitig unterliegen die aktivierten Vermögenswerte (Nutzungsrechte) in den Folgeperioden einer systematischen Abschreibung. Die Bilanzverlängerung und der geänderte Ausweis der Kosten im Vergleich zur Bilanzierung eines Operating Lease können für den Leasingnehmer weitgehende Auswirkungen im Hinblick auf die Bilanzkennzahlen haben (Abbildung 2).

Einerseits wird unmittelbar deutlich, dass sich die operativen Kennzahlen (EBIT, EBITDA) verbessern. Werden im Operating Lease die Leasingraten in vollem Umfang als operative Kosten erfasst, die sowohl EBIT (*Earnings Before Interest and Tax*) als auch EBITDA (*Earnings Before Interest, Tax, Depreciation and Amortisation*) belasten, so wird nach dem Right-of-Use-Ansatz eine Abschreibung auf den Nutzungswert erfasst und eine Aufteilung der Leasingraten in Zins und Tilgung vorgenommen, so dass eine «Entlastung» von EBIT und EBITDA eintritt. Gleichzeitig führt der Abschreibungs- respektive Zinseffekt ceteris paribus zu einer Erhöhung der Cashflows aus operativer Geschäftstätigkeit.

Andererseits werden gewisse Kennzahlen hinsichtlich Finanzierung, Kapitalstruktur und Rentabilität tendenziell unter Druck geraten. Unter der berechtigten (Praktiker-)Annahme, dass die künftig zu erfassenden Zinsen auf die Leasingverbindlichkeit und die zu buchenden Abschreibungen auf die Leasing-Nutzungsrechte sowohl in ihrem zeitlichen Anfall als auch in ihrer Höhe den bislang als Aufwand erfassten Leasingzahlungen entsprechen, ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Jahresgewinn sowie das Eigenkapital. Gleichzeitig erhöhen sich jedoch das Anlagevermögen sowie die Finanzverbindlichkeiten. Damit ergibt sich unmittelbar eine Verringerung der Eigenkapitalquote sowie des Anlagendeckungsgrads bzw. – negativ gewendet – eine Erhöhung der Anlagenintensität. Die darin zum Ausdruck kommende Kapitalbindung wird gelegentlich als finanzielle Inflexibilität ausgelegt.

Nach dem Right-of-Use-Ansatz (und damit analog der heutigen Bilanzierung des Finanzierungsleasings) wird die nunmehr zu erfassende Leasingverpflichtung in einen kurz- und einen langfristigen Teil gegliedert. Dies führt unmittelbar zum Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten und damit zu einem Rückgang der – unter Finanzanalysten nicht ganz unbeachteten – Barliquidität. Diese Liquidität 1. Grades muss jedoch letztlich als nichtssagend gelten, da zum einen eine Ermittlung von Liquiditätskennzahlen aus einem vergangenheitsorientierten Abschluss keine wesentlichen Schlussfolgerungen über die künftige Solvenz zulässt, zum anderen aber auch keine Normvorstellungen über die «richtige» Höhe der Barliquidität existieren können [24].

Für die Bilanzanalyse wichtiger ist die Auswirkung der geplanten Bilanzregeln auf die Gesamtkapitalrendite bzw. den Return on Assets. Steigt die Bilanzsumme bei gleichzeitig konstantem Gewinn, gerät die Gesamtkapitalrendite unter Druck. Aus betriebswirtschaftlicher Optik ist dieses Resultat unter dem Rights-of-Use-Ansatz jedoch nur konsequent und letztlich zu begrüssen. Schliesslich soll der Renditevergleich von Unternehmen einer Branche nicht durch inkonsistente bzw. ermessensbehaftete Bilanzregeln beeinträchtigt werden. Letztlich – so auch schon die derzeit herrschende Meinung – soll es keinen Einfluss auf das Bilanzbild bzw. den Return on Assets haben, ob etwa eine Airline ihre Flugzeuge least (verdeckter Ratenkauf) statt kauft (offener Erwerb).

Inwieweit sich die Änderungen tatsächlich in den Unternehmensbilanzen niederschlagen, ist auch eine Frage der Branchenzugehörigkeit. So wird bei produzierenden Unternehmen mit grossem Leasingvermögen ein grösserer Effekt zu erwarten sein als bei Banken und Versicherungen. Mindestens ebenso entscheidend für die Frage des Ausmasses der Bilanzwirkung ist aber auch die derzeitige Bilanzstruktur der Unternehmen (Anlagenintensität, Verschuldungsgrad).

3.2 Auswirkungen auf die Blue Chips im SMI. Im Hinblick auf die potentiellen bilanziellen Auswirkungen einer neuen Leasingbilanzierung nach dem Right-of-Use-Ansatz wurden die Finanzberichte der Berichtssaison 2008 sämt-

Abbildung 3: **AUSWIRKUNGEN AUF DIE SMI-UNTERNEHMENSBI-
LANZEN**
in %

Kennzahl	Durchschnitt	Maximum	Minimum
EBIT	0,2	2,2	-3,4
Eigenkapitalquote	-2,8	0,0	-8,5
Anlagedeckungsgrad I	-6,3	0,0	-23,8
Liquidität 1. Grad (Cash Ratio)	-5,0	-0,3	-20,2
Return on Assets	-2,8	0,0	-8,5
Cashflow aus Geschäftstätigkeit	5,3	24,0	-6,2

licher im SMI kotierter Schweizer Blue Chips untersucht. Dabei wurden die folgenden sechs Kenngrössen herangezogen: EBIT, Eigenkapitalquote, Anlagedeckungsgrad I (Verhältnis von Anlagevermögen und Eigenkapital), Liquidität 1. Grades oder Cash Ratio (Verhältnis der liquiden Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten), Return on Assets (Gesamtkapitalrendite) und Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit. Diese Kennzahlen wurden erstens auf Basis der Unternehmensdaten 2008 ermittelt, dann zweitens unter Berücksichtigung der Bilanzierung nach dem Right-of-Use-Ansatz modifiziert und sodann drittens miteinander verglichen. Ausgangspunkt der Berechnungen waren neben den Unternehmensbilanzen insbesondere die in den Konzern-Notes ausgewiesenen ausserbilanziellen (künftigen) Zahlungsverpflichtungen aus operativen Leasingverhältnissen.

Für die Berechnung der Kennzahlen unter Berücksichtigung des Right-of-Use-Ansatzes war es notwendig, gewisse vereinfachende Annahmen zu treffen:

→ Die Neuerungen der Leasingbilanzierung führen zu keiner Änderung in der Aufwandshöhe und -verteilung, d. h., die Zinskosten und Abschreibungen im Right-of-Use-Ansatz entsprechen den Mietaufwendungen nach operativem Leasingansatz.

→ Die in den Notes ausgewiesenen Zahlungsverpflichtungen wurden ohne Berücksichtigung einer Diskontierung in die Bilanz übernommen; die Aktivierung der Leasingverträge erfolgte in entsprechendem Umfang.

→ Keine Berücksichtigung von Optionen und Indexmieten.

→ Zinskosten wurden im Durchschnitt mit 5% des aktivierten Betrages angenommen. Während die effektiven Zinssätze während der Vertragslaufzeit unterschiedlich sein können, erscheint die Verwendung eines Durchschnittssatzes vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Leasingverträgen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Startpunkten als durchaus gerechtfertigt.

→ Einige der untersuchten Unternehmen treten auch als Leasinggeber auf. Dabei wurde die Annahme getroffen, die operativen Leasingverhältnisse bzw. die sich aus ihnen ergebende Summe der künftigen Zahlungseingänge seien als

Vermögenswert auszuweisen. Damit werden die jährlichen Zahlungseingänge (Leasingerträge) nicht länger als Umsatz ausgewiesen, vielmehr werden sie aufgeteilt in Zinsertrag und Rückzahlung. Der Zinsanteil wird in vorliegender Analyse als operative Geschäftstätigkeit interpretiert und mit 5% der Gesamtleasingerträge angesetzt. Somit reduzieren sich beim Leasinggeber der operative Cashflow und das EBIT im Vergleich zur Ist-Situation.

Die Untersuchung der SMI-Unternehmen zeigt, dass die Vorschläge von IASB und FASB die Unternehmensbilanzen nicht unberührt lassen werden (Abbildung 3). Aufgrund der bilanziellen Erfassung sämtlicher Leasingkontrakte ist zunächst eine Bilanzverlängerung zu verzeichnen. Dieser Anstieg der Bilanzsumme vermindert unmittelbar die Eigenkapitalquoten sowie die Anlagedeckungsgrade, was aus der Optik der Bilanzanalyse als Verschlechterung von Fristenkongruenz und Finanzierungssolidität aufgefasst werden könnte. So ist in der Untersuchung zu beobachten, dass im schlechtesten Fall von einer Verringerung der Anlagedeckung um etwa 24% auszugehen wäre.

Ähnliche Resultate zeigt die Untersuchung der Cash Ratio. Während im Durchschnitt der SMI-Unternehmen ein Rückgang der Barliquidität um etwa 5% zu erwarten ist, zeigt sich im Worst Case gar eine Verringerung um 20%. Es sei noch einmal betont, dass die Barliquidität letztlich wenig aussagt über die kurzfristige, situative Liquidität. Aus Sicht der finanzwirtschaftlichen Abschlussanalyse ist daher eher abzustellen auf die Cashflows in der Geldflussrechnung. Im Bereich der Cashflows aus der operativen Geschäftstätigkeit zeigt sich jedoch ein gemischtes Bild. Während im Durchschnitt der untersuchten Unternehmen ein Anstieg der operativen Cashflows zu erwarten ist, ist auch der gegenläufige Effekt einer Verminderung der operativen Cashflows denkbar und in einigen Fällen zu beobachten. Dabei handelt es sich letztlich um die Situation des Leasinggebers, der wirtschaftlich betrachtet dem Leasingnehmer im Rahmen des Leasingvertrags ein Darlehen gewährt, so dass Teile der Leasingeinnahmen als Zinsertrag im operativen Cashflow, der Grossteil jedoch als Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen sein wird.

Die bereits geäußerte Vermutung, dass einzelne Branchen unterschiedlich stark von den neuen Leasingbestimmungen betroffen sein werden, wird durch die Untersuchung gestützt. Während Banken und Versicherungen eher in geringem Ausmass berührt sind, deutet die Analyse an, dass einige Industrieunternehmen tendenziell stark betroffen sein werden.

4. FAZIT UND AUSBLICK

Im vorliegenden Diskussionspapier haben IASB und FASB den Weg einer neuen Leasingbilanzierung vorgezeichnet. Die Boards lösen sich dabei vom traditionellen Pfad mit seiner Gabelung in Finance Lease und Operating Lease. Nach dem vorgeschlagenen Right-of-Use-Ansatz sollen die aus einem Leasingvertrag resultierenden Rechte und Verpflichtungen unmittelbar bilanziell erfasst werden. Dieser Ansatz stellt letztlich eine konsequente Anwendung der im IASB-Rah-

menkonzept enthaltenen Definitionsmerkmale für Vermögenswerte und Schulden dar.

Die Swiss GAAP FER kennen eine den IFRS ähnliche dynamische Interpretation des Vermögenswerts [25]. Ein Aktivum liegt vor, wenn die Unternehmung aufgrund eines vergangenen Geschäftsvorfalles oder Ereignisses über eine Ressource verfügen kann, die über die Abrechnungsperiode hinaus der Unternehmung einen Nutzen erbringt. Der vergangene Geschäftsvorfall ist unstrittig durch den Abschluss des Leasingvertrags gegeben. Das Recht, den Leasinggegenstand über eine gewisse Zeit hinweg zu nutzen, stellt eine wirtschaftliche Ressource dar. Dieses Recht verkörpert so lange einen ökonomischen Nutzen, wie die Unternehmung diesen Leasinggegenstand in seinem Produktionsprozess einsetzt. Dieses Nutzungsrecht ist zudem über die Leasinglaufzeit unentziehbar, sofern der Leasingnehmer seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt. Damit erfüllt das Recht zur Nutzung des Leasingobjekts letztlich alle charakteristischen Eigenschaften eines Vermögenswerts. Daher wäre es nach dem FER-Rahmenkonzept und unter Vernachlässigung der Vorgaben des Swiss GAAP FER 13 «Leasinggeschäfte» durchaus denkbar, sämtliche Leasingvereinbarungen – wie nach den Vorstellungen von IASB und FASB vorgesehen – auch in einer Bilanz nach Swiss GAAP FER zu erfassen. Für Anwender der Kern-FER erscheint dieses auf den ersten Blick merkwürdig anmutende Bilanzierungsvorgehen schon heute de lege lata möglich, ist doch Swiss GAAP FER 13 für kleinere Organisationen gerade eben nicht verpflichtend anwendbar.

Unabhängig davon, ob die neuen Ideen der Boards mittelfristig auch das Standard-Setting der Swiss GAAP FER beeinflussen könnten, kann die Frage, ob das gegenwärtige Diskussionspapier dereinst tatsächlich Realität werden wird, nach derzeitiger Kenntnis bejaht werden. Die bisherigen wahrnehmbaren Stimmen stehen dem Right-of-Use-Ansatz grundsätzlich positiv gegenüber, da unter diesem Ansatz die Definitionen von Assets und Liabilities letztlich konsequent Anwendung finden.

Gleichwohl werden auch erhebliche Bedenken geäussert, so etwa, dass mit der bilanziellen Berücksichtigung von bedingten Leasingzahlungen aus Mietverlängerungs- oder Kaufoptionen die Bilanzierung weiter entobjektiviert wird [26].

Neben diesen Überlegungen gilt es jedoch, auch die ganz praktischen Konsequenzen nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Durchsicht der Abschlüsse der Schweizer Blue Chips hat gezeigt, dass die Umstellung auf den Rights-of-Use-Ansatz zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Verschuldungsgrade, Liquiditätskennzahlen und Gesamtkapitalrenditen haben könnte. Frühzeitig ist daher zu untersuchen, ob allenfalls Nebenvereinbarungen in Darlehensverträgen (Debt Covenants) betroffen sein könnten. Darüber hinaus sind auch die Investor-Relations-Abteilungen gefragt, die abermals einer staunenden Anlegergemeinde die neuen IFRS-Bilanzblüten und ein geändertes Bilanzbild erklären müssen. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. IAS 17.8 sowie Swiss GAAP FER 13.3. Finanzierungsleasing liegt danach bei einem rechtlichen Übertragungszwang vor (dem Leasingnehmer wird das Eigentum an dem Vermögenswert am Ende der Laufzeit des Leasingverhältnisses übertragen). Gleiches gilt für den ökonomischen Übertragungszwang (der Leasingnehmer hat eine günstige Kaufoption, sog. Bargain Purchase Option). Ein Finance Lease ist ebenfalls gegeben, wenn die Leasingvertragslaufzeit den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Vermögenswerts umfasst. **2)** Siehe über-

einstimmend IAS 17.12 und Swiss GAAP FER 13.10. **3)** Dieses Diskussionspapier (im folgenden: «DP») steht als Download auf den Webseiten des IASB (www.iasb.org) zur Verfügung. Die öffentliche Vernehmlassung endete im Juli, ein Exposure Draft ist für das 2. Quartal 2010 angekündigt. Mit einem definitiven Standard ist daher erst in 2011 zu rechnen. **4)** Das Diskussionspapier behandelt ausschliesslich die Sichtweise des Leasingnehmers. Die bilanzielle Abbildung beim Leasinggeber soll erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt werden. Angesichts der komplexen Fragestel-

lungen auch für den Leasinggeber – etwa die Frage nach der Ertragsrealisation – wäre es jedoch wünschenswert gewesen, wenn IASB und FASB bereits im Diskussionspapier hierzu dezidiert Stellung bezogen hätten. **5)** Siehe auch Leibfried, Peter/Kleibold, Thorsten, Neuregelung der Leasingbilanzierung im IFRS-Abschluss des Leasingnehmers, in: KoR Nr. 7–8/2009, S. 408–413. **6)** Siehe DP 3.16 ff. **7)** Siehe zur Asset-Definition das IASB: Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen (RK), RK 49 (a). Die Definition der US GAAP ist nahezu deckungsgleich, vgl.

FASB Concept Statement No. 6 «Elements of Financial Statements» (CON 6). **8)** Siehe RK 49 (b). **9)** Vgl. RK 62. **10)** Bei der Frage, ob in der Folgebewertung der Verbindlichkeit der Grenzfremdkapitalkostensatz zu aktualisieren ist, sind FASB und IASB unterschiedlicher Erfassung. Das IASB erachtet es als notwendig, wohingegen das FASB

dies nicht verlangen möchte (DP 5.24/5.25). **11)** Vgl. DP 4.10 und 4.15. **12)** Vgl. DP 6.36. **13)** Vgl. DP 6.47. **14)** Vgl. DP 6.57 (b). **15)** Vgl. DP 7.11. **16)** Vgl. DP 7.46. **17)** Vgl. DP 6.57 (f) und 7.32. **18)** Vgl. DP 5.42. **19)** Vgl. DP C2. **20)** Vgl. DP C3. **21)** Vgl. DP C5 (c). **22)** Vgl. DP C6. **23)** Vgl. DP C8. **24)** So auch Gräfer, Horst, Bilanzanalyse, NWB-Verlag, Herne/Berlin, 1997,

S. 167–169. **25)** Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept, Tz. 15. **26)** So auch Leibfried, Peter/Kleibold, Thorsten, Neuregelung der Leasingbilanzierung im IFRS-Abschluss des Leasingnehmers, in: KoR Nr. 7–8/2009, S. 408–413.

RÉSUMÉ

Comptabilisation des leasings selon l'approche du droit d'usage

Les opérations de leasing font partie intégrante de la stratégie d'investissement et de financement des entreprises. Le leasing, ou crédit-bail, est une transaction par laquelle le bailleur (donneur) octroie au locataire (preneur) le droit d'utiliser une chose pendant une durée déterminée. Cette transaction implique une répartition dans le temps, entre les parties au contrat, des opportunités et des risques économiques liés à la chose louée, ce qui soulève naturellement la question de la comptabilisation des leasings au bilan.

Actuellement, l'inscription au bilan se fonde sur le principe de la propriété économique et donc sur la différence entre le leasing financier et le leasing d'exploitation. Dans le leasing financier, le locataire assume la plus grande partie des chances et des risques, ce qui fait de lui le propriétaire économique de la chose. Il doit donc comptabiliser la chose louée à l'actif de son bilan et la dette correspondante dans son passif. Si les conditions d'un leasing financier ne sont pas remplies, la transaction est qualifiée de leasing d'exploitation. La chose louée reste alors dans le bilan du bailleur et le locataire n'inscrit que des charges au titre des redevances de leasing. Cette conception du «tout ou rien» est très critiquée, car dans la pratique elle conduit souvent les parties à prévoir des modalités contractuelles permettant de réaliser un financement hors bilan qui peut être comptabilisé comme leasing d'exploitation.

Selon le papier de discussion «Leases – Preliminary Views» publié par l'*International Accounting Standards Board* (IASB) et le *Financial Accounting Standards Board* (FASB), toutes les opérations de leasing

devraient dorénavant être comptabilisées dans le bilan du locataire. L'argument donné à l'appui de cette position est que le contrat de leasing donne naissance à des droits et obligations qui se traduisent en actifs et en dettes pour le locataire.

Cette conception dite du right of use (droit d'usage) aura pour conséquence d'alourdir le bilan des entreprises puisque toute opération de leasing devra être comptabilisée comme un actif financé par des capitaux étrangers. Logiquement, les redevances de leasing devront être interprétées comme des paiements d'intérêts et d'amortissements et ne pourront donc plus être comptabilisées comme frais de location. Parallèlement, les valeurs inscrites à l'actif (droits d'usage) devront être amorties systématiquement au cours des périodes suivantes. Cet alourdissement du bilan et la modification dans la comptabilisation des coûts des leasings d'exploitation peuvent avoir des incidences notables sur les ratios financiers et économiques du locataire. Il apparaît ainsi très clairement que les ratios opérationnels (EBIT, EBITDA) vont s'améliorer: les redevances d'un leasing d'exploitation étaient entièrement comptabilisées dans les coûts d'exploitation, qui grèvent tant l'EBIT (bénéfice avant résultat financier et impôts) que l'EBITDA (bénéfice avant résultat financier, impôts, dépréciations et amortissements), or avec l'approche du right of use on enregistre un amortissement du droit d'usage et une scission des redevances de leasing entre intérêts et amortissement de la dette, ce qui va «alléger» l'EBIT et l'EBITDA. Parallèlement, la comptabilisation d'amortissements et de charges d'intérêts va

augmenter le flux de trésorerie provenant des activités opérationnelles.

Par ailleurs, certains ratios de financement, de capitalisation et de rentabilité vont être mis sous pression. D'un point de vue pratique, la charge d'intérêt sur les dettes de leasing et l'amortissement des droits d'usage de leasing correspondent aux redevances de leasing comptabilisées jusqu'ici en charges – tant dans le temps qu'en termes de montant – si bien que le changement de méthode comptable ne devrait avoir aucune influence sur le bénéfice d'exercice et sur le capital propre. En revanche l'actif immobilisé et les dettes financières vont augmenter, ce qui fera automatiquement baisser le ratio de fonds propres et le ratio de levier financier ou, si l'on veut exprimer les choses négativement, augmenter le ratio de financement des immobilisations. Cela traduit une plus grande immobilisation du capital qui est parfois interprétée comme un manque de flexibilité financière.

Ces conséquences se confirment à l'analyse des comptes consolidés 2008 des blue chips de Suisse. Le passage à l'approche du right of use aurait des conséquences parfois radicales sur les ratios d'endettement, de liquidité et de rendement global. Il conviendra donc d'examiner suffisamment tôt si, au vu des nouvelles règles, des avenants aux contrats de prêt (debt covenants) pourraient être conclus. Les départements des relations avec les investisseurs auront aussi pour tâche d'expliquer à une communauté perplexe les nouvelles créations IFRS ainsi que leurs effets sur le bilan. TK/SP/PB